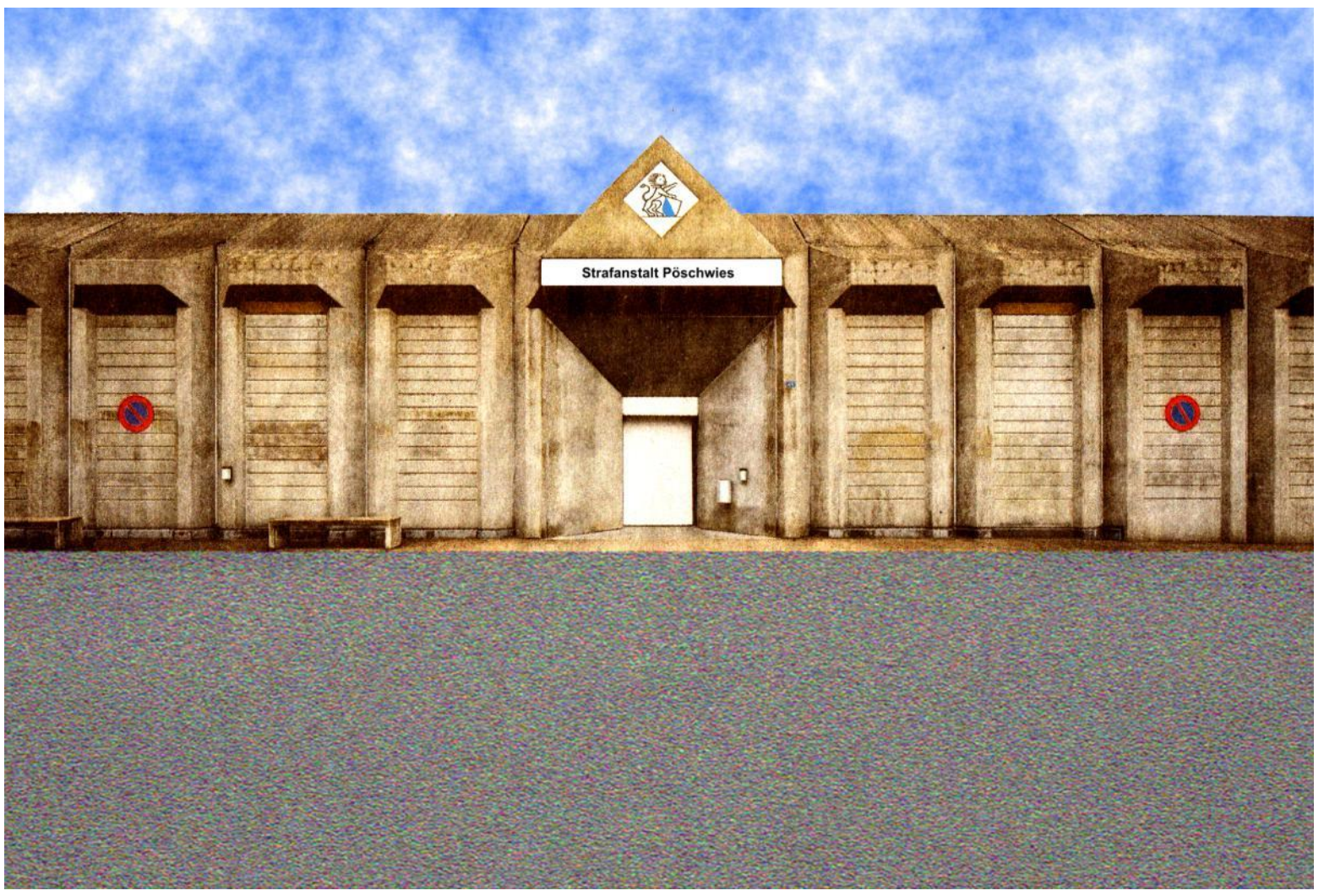
Neue Zürcher Zeitung

Die Gefängnistür bleibt zu, auch für den Musterhäftling

Ein mehrfach vorbestrafter Gewalttäter kämpft um die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug

Herr S. ist wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt worden und schmort seit 13 Jahren im Knast. Er möchte bedingt entlassen werden, wie es das Strafgesetz als Regelfall vorsieht. Doch die Auffassungen haben sich schweizweit spürbar geändert.

BRIGITTE HÜRLIMANN



Glücklich ist, wer durch dieses einschüchternde Tor in Regendorf wieder zurück in die Freiheit schreiten darf CHRISTIAN BEUTLER / *NZZ*

Ihn einen Sympathieträger zu nennen, wäre wahrlich verwegen. Er ist heute 37 Jahre alt, als Teenager von Kosovo in die Schweiz verfrachtet worden und hier mehr oder minder subito auf die schiefe Bahn gerutscht. Seit dem 13. Lebensjahr gerät er immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt, häufig wegen Einbruch, Diebstahl, Verkehrs- und Drogendelikten, aber auch wegen Nötigung oder Körperverletzung. Das Vorstrafenregister von Herrn S., das sagt auch sein Anwalt Marcel Bosonnet, sei unerfreulich lang, doch eines sei zu bedenken: Gewaltdelikte lägen klar in der Minderheit.

Seit 13 Jahren delinquiert der Kosovare nicht mehr und hält sich tadellos, denn seit dem letzten Vorfall — den er bestreitet — sitzt er hinter Gittern. Diese letzte Sache ist mit Abstand die schlimmste; ganz unabhängig davon, wer alles schuld daran ist oder nicht.

Im Dezember 2003 wird ein Mann in Winterthur auf offener Strasse erschossen und stirbt, seine Begleiterin überlebt unverletzt. Die Hintergründe der Tat werden nie genau geklärt, alle eruierten Beteiligten sind als Drogendelinquenten bekannt, auch Herr S., der seinen Unschuldsbeteuerungen zum Trotz und nach einer langen, kurvenreichen Prozessgeschichte vom damaligen Zürcher Geschworenengericht wegen vorsätzlicher Tötung und Gefährdung des Lebens zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und 9 Monaten verurteilt wird.

Sich in Freiheit bewähren

Das Verdikt, das rechtskräftig werden soll, ist im September 2008 gefallen. Muss der Mann seine Strafe bis zum letzten Tag absitzen, so kommt er im September 2019 auf freien Fuss und wird wohl sofort nach Kosovo abgeschoben. Das will er übrigens auch, wie er bei jeder Gelegenheit betont.

Herr S. hat das Privileg, auf ein Umfeld zählen zu können, das trotz Kriminalkarriere und langer Freiheitsstrafe zu ihm hält. Seit 13 Jahren wird er regelmässig von seiner Ehefrau und den beiden Kindern besucht, und er plant, mit der Familie in Kosovo eine neue Existenz aufzubauen. Eine Arbeitsstelle beim Onkel und eine Wohnung stehen bereit. Weder Herr S. noch sein Rechtsanwalt Marcel Bosonnet verstehen, warum die Abschiebung nicht schon längst stattgefunden hat. Denn gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und gestützt auf die höchstrichterliche Rechtsprechung sollte ein Insasse im Regelfall das Gefängnis bedingt verlassen können, wenn er zwei Drittel seiner Strafe abgesessen hat.

Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist die Wiedereingliederung in die Gesellschaft — oder, wie es das Bundesgericht schreibt: Der Insasse soll den Umgang mit der Freiheit (wieder) lernen, was nur in Freiheit möglich sei. Die bedingte Entlassung stellt die letzte Stufe im Strafvollzug dar. Der erlassene Drittel gilt als Probezeit, in der Weisungen erteilt werden können und der Häftling unter Aufsicht der Bewährungshilfe steht. Verhält er sich nicht korrekt, wandert er zurück ins Gefängnis.

Das Therapie-Dilemma

Der Regelfall ist allerdings an zwei Bedingungen geknüpft. Der Insasse ist nur dann bedingt zu entlassen, «wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen», wie es in Artikel 86 des Strafgesetzbuches heisst. Die erste Bedingung erfüllt Herr S. ohne weiteres. Er hat die ersten paar Gefängnisjahre in der Kantonalzürcher Anstalt Pöschwies verbracht und wurde danach auf seinen Wunsch ins zugerische Bostadel versetzt, wo er sich heute noch befindet.

Freiheit mit Probezeit

Die Anstaltsleitungen stellen ihm tadellose Zeugnisse aus: Er halte sich an die Regeln, erbringe sehr gute Arbeitsleistungen, sei zu den Mitgefangenen und den Angestellten höflich und aufgeschlossen, zeige ein vorbildliches Verhalten. Doch trotz dem dicken Lob vonseiten der Anstaltsleitungen spricht das Zürcher Amt für Justizvollzug von einer nur «oberflächlichen Anpassungsleistung» und verweigert diesen Sommer zum zweiten Mal in Folge die bedingte Entlassung. Das Amt geht von einer hohen Rückfallgefahr aus: weil sich der Insasse mit dem Tötungsdelikt, das er nach wie vor bestreitet, nicht auseinandersetze, ebenso wenig mit seinem bisherigen kriminellen Verhalten. Erwähnt werden zudem eine dissoziale Persönlichkeitsstörung «mit einem ausgesprochen hohen Psychopathiewert» sowie die vielen Vorstrafen. Das alles führt zu einer negativen Prognose — und dazu, dass Herr S. hinter Gittern bleibt: seit 13 Jahren, ohne Vollzugslockerungen.

Marcel Bosonnet hat den abschlägigen Entscheid angefochten, die Sache ist derzeit vor dem Zürcher Verwaltungsgericht hängig. Der Anwalt stört sich vor allem daran, dass die Gerichtspsychiater von einer Therapietang zwar mehrfach abgeraten haben, seinem Klienten gleichzeitig aber die fehlende Therapie als wichtiger Grund für die schlechte Prognose angelastet wird. Zudem wehrt sich Bosonnet dagegen, dass ohne nachvollziehbare Begründung von einer bloss oberflächlichen Anpassungsleistung die Rede ist: «Kein Mensch kann sich 13 Jahre lang verstellen, schon gar nicht im Strafvollzug, wo man unter Dauerbeobachtung steht», so Bosonnet.

Uneinheitlicher Umgang

Seine Einschätzung wird vom Zürcher Psychiater Mario Gmür gestützt, der zur Frage der bedingten Entlassung von Herrn S. ein Privatgutachten erstellt hat. Gmür kommt nach dem Aktenstudium und nach Gesprächen mit dem Insassen und mit dessen Bruder zum Schluss, es sei nicht gerechtfertigt, die bedingte Entlassung an die Anforderung einer Psychotherapie zu knüpfen, die vom Gericht nicht angeordnet worden sei und vom Gerichtspsychiater als nicht erfolgversprechend beurteilt werde. Da eine endliche Strafe vorliege, so Gmür, würde es die bedingte Entlassung ermöglichen, den Häftling, dessen Sozialverhalten und Bewährung zu beobachten. Wird der Mann erst am letzten Tag seiner Strafe unvorbereitet vor die Gefängnistür gesetzt, ist eine solche Beobachtung nicht mehr möglich.

Rechtsanwalt Marcel Bosonnet befürchtet, dass der Umgang mit seinem kosovarischen Klienten keinen Einzelfall darstellt. Er vermutet, dass im Zuge der immer stärkeren Fokussierung auf Sicherheit und Nullrisiko im Umgang mit Straftätern die bedingte Entlassung restriktiver angewandt wird. Solche Befürchtungen haben Hand und Fuss, wie eine neue Studie zeigt. Thomas Freytag, Vorsteher des Amts für Justizvollzug im Kanton Bern, und Aimée Zermatten von der Universität Freiburg haben festgestellt, dass je nach Landesteil und je nach Entscheidgremhun ganz anders mit der bedingten Entlassung umgegangen wird: restriktiv in der lateinischen Schweiz, liberal, aber mit einer Tendenz zu mehr Verweigerungen, in der Deutschschweiz.

Diese Entwicklung sei erstaunlich, sagt Freytag, denn im Gegensatz zur Praxis seien die Anforderungen an die bedingte Entlassung gesenkt worden: «Folgt man dem Willen des Gesetzgebers sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, muss die Gewährung der bedingten Entlassung nach Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe klar die Regel und die Verweigerung die Ausnahme sein.» In der Deutschschweiz sei dies nach wie vor der Fall — trotz der abnehmenden Tendenz. So hat beispielsweise der Kanton Zürich 2004 in 96 Prozent der Fälle die bedingte Entlassung gewährt — 2015 allerdings waren es nur noch 76 Prozent, also exakt 20 Prozent weniger. Was ist der Grund für diese Entwicklung?

Wer hinschaut, der findet

Florian Funk, Leiter des Rechtsdienstes beim Zürcher Amt für Justizvollzug, betont, man halte sich an die gesetzlichen Vorgaben – die enorm gestiegenen ge-Sellschaftspolitischen Sicherheitsansprüche hätten jedoch Auswirkungen auf den Vollzug. «Es gibt eine Fokussierung auf die Risiken. Man schaut genauer hin, geht systematischer vor, wendet Triage-Instrumente an, verfasst Gutachten. Und wo man genauer hinschaut, da findet man auch mehr.» Beide Vollzugsexperten, Thomas Freytag aus Bern und Florian Funk aus Zürich, verhehlen nicht, dass es bei entsprechender Risikokonstellation für einen ungeständigen Insassen, der nicht deliktstherapeutisch behandelt wird, schwierig sei, bedingt entlassen zu werden. Eine denkbar schlechte Ausgangslage also für Herrn S., der nun das Verdikt des Zürcher Verwaltungsgerichts abwartet. Was bleibt ihm schon anderes übrig?